



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

CCCXCVII. Kurfürst Joachim entscheidet einen Streit der Stadt Prenzlau mit
den von Holtzendorf wegen der Fischerei auf der Ucker bis an des Königs
Topf, am 28. Mai 1557.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55721](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55721)

Vnd Wir, Burgermeister vnd Rathmanne der Stadt Prentzlow, Vor Vns, Vnser nachkommene, Auch dem gemeinen Caften alhie, Bekennen offentlich, Nachdem die Ehrwirdigen Vnd andechtigen Domina Vnd gantze Vorfamblung des Jungkfrauen-Closters bei Vns, Wie die obin In spetie angezogen, auf Vnser gnedigsten hern Des Churfursten suchen Vnd vor sich selbst aus Rechten Christlichen Eifer, so sie Zu dem allein seligmachenden Gottlichem wort Vnd desselben diener tragen Vnd haben, Vnserm Caften sechs hufen Landesz, auf dem alten Stadtfeldt bolegen, mit pechten Vnd aller gerechtigkeit, In massen Ire Vorfarn Vnd sie dieselben Inne gehapt Vnd gebraucht, Zu mehrer Vnd stadtlicher Vnderhaltung der Kirchendiener erblich Vnd Vnwidderrufflichen Zugeeignet Vnd abgetretten, Vnd wir darbei Ire gutwilligkeit botrachtet, haben Wir demnach Vnd Vnser Caften dogegen freywillig Vnd aus eigner bowegnus Zugesagt, gemelten Jungkfern Zeit Irer aller Vnd einer yeden leben, Wie sie Im anfang mit nahmen ausdrucklich gesatzt Vnd Inserirt wurden, Jerlich Zehen gulden In Muntz aus Vnserm Caften Zuzuwenden, Zufagen Vnd Versprechen auch, Wir der Rath obgenant, Vor Vns Vnd Vnser nachkommen bei Ehren Vnd trewen, das wir hinfuro Vnd auff Martini schire kunfftig dieses lauffenden siben Vnd funzigsten Jares erslich anzufahen Vnd also forthin mergedachten Jungkfern, so Itzo leben Vnd das Capittel representiren, Jerlich Zehen gulden Muntz geben Vnd entrichten sollen Vnd wollen. Wurde auch eine oder mehr von obgedachten Jungkfern vorsterben, Auch also das nit mehr den eine von diesen Vbrig Vnd Im leben pliebe, So sollen doch denen oder der vberbliebenden, sie seint alhie oder anderstwo bei Iren freunden, nichts desto weiniger, als ob sie noch alle lebeten, die vorschriebenen Zehen gulden ohne weigern aus dem gemeinen Caften Jerlichs vorreicht Vnd daran nichts gekurtzt werden, Vnd Im fhall, das hinfuro mehr Jungkfern Ins Closter genommen, doselbst eingekleidet, oder aber solcher gestalt darinne enthalten wurden, Sollen doch dieselben sich dieser obgesatzen Jerlicher vorschriebenen Zehen gulden mit nichten Zu frewen noch Zu genieffen haben, Besondern do nach dem willen des Almechtigen deren obgedachten Vnd mit nahmen gesatzen Jungkfern keine mehr sein Vnd leben werden, Alsdan Vnd nit ehe soll diese Vorpffichtung der Zehen gulden todt, nichtig Vnd crafftlos sein, Alles getrewlich. Zw Vrkundt haben Wir, die Domina Vnd gantz Vorfamblung gemelts Jungkfrauen-Closters alhie, Vor Vns Vnd alle Die Jennigen, so nach Vns kommen Vnd ditz Closter bositzen werden, Vnser Closters Sigell mit Vnser aller Vnd Jeder Vorwissen Vnd Capitulariter Vorfamblen Vnd gegebene Vorwilligung, Vnd Wir, Burgermeister Vnd Rethe Zu Prentzlow, Vor Vns Vnd alle Vnser nachkommen, Vnser Stadt Insiegell hirunten Wissentlich angehangen. Geschehen Vnd gegeben Zu Prentzlow, Christi Vnser selichmachers geburt funfzehundert Vnd Im Sieben Vnd funzigsten Jare, Freitags nach Trium Regum.

Nach dem Originale des Prenzlauer Stadtarchivs.

CCCXCVII. Kurfürst Joachim entscheidet einen Streit der Stadt Prenzlau mit den von Holtzendorf wegen der Fischerei auf der Ufer bis an des Königs Topf, am 28. Mai 1557.

Auf geführten Beweils, gegen Beweis und ferner Einbringen in Sachen zwischen den Rath zu Prentzlow eins, und den von Holtzendorffen zu Schonen Werder, Kützerow, Ja

gow und Zarnckow anderes Theils, erkennen von Gottes Gnaden wir Joachim, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reiches Ertz-Cämmerer und Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Calsuben und Wenden und in Schlesien zu Croffen Herzog, Burggraff zu Nürnberg und Furst zu Rugen, daß nunmehr aus den Acten befindlich, daß der von Holtzendorff sich des Fischens auf dem Ucker Strom von oben herab bis an den König Topf zu enthalten, und die von Prentzlow bei der Fischerei auf berührten Strohm gemeltes Orts zu lassen, auch gebührliche Caution Sie in solchen Besitz und Gebrauch der Fischerei nicht zu irren oder vorunruhigen zu thun schuldig, die von Prentzlow aber hinwieder den Ucker Strohm zu räumen und rein zu halten verpflichtet sein, von Rechts wegen. Urkundlich mit vnserm Secret besiegelt und gegeben zu Cöln an der Spree, Freitages nach Ascensionis Domini, Anno 1557.

Nach einer alten Copie.

CCCXCVIII. Kurfürst Joachim verleiht der Stadt Prentzlaw bei Annahme der Erbhuldigung das Recht, Mühlen zu erbauen, am 10. Mai 1563.

Wir Joachim, von Gottes genaden Marggraff zue Brandenburg etc., Bekennen vnd thun kunth öffentlich etc., Nachdem wir die erbhuldung in vnsern Vckermerckischen Stedten aus allerhandt eingefallenen vorhinderungen bishero verschoben, Aber nunmehr dieselbe aus bewegenden vrsachen lenger nicht einstellen wollen, Sondern die Itzo in bemelten vnsern Vckermärkischen Stedten, Sonderlich auch in der Heubtt-Stadt Prentzlaw, von Bürgermeistern, Rathmannen vnd gemeinen burgern wircglichen genommen vnd entpfangen haben, Sie vns auch dagegen einen weilandt vnser herrn Vaters vnd S. G. Brueders, Marggraff Albrechts seliger gedenken, vorseigelten Pergaminen Brieff, darin Ire Priuilegia, Frey- vnd Gerechtigheite vnd alte gute gewonheite confirmiret sein, fürgetragen, welcher vonn wortten zu worttem also lautet etc. — Und darauff vnderthenigs vleisses gebetenn, Wir geruhetten jnen berurte ire erlangette vndt wolhergebrachte Privilegia, genaden, Frey- vnd Gerechtigheite, auch gute gewonheite gleichergestalt genedigft zu confirmiren vnd zu bestettigen, Dafs wir demnach solch der von Prentzlaw zimlich Bitt angesehen vnd Inen obbeschriebener gestalt auch Ire berurte Priuilegia, Genade, Frey- vnd Gerechtigheite, auch löbliche gewonheite ferner gnediglich confirmirt vnd bestettiget haben etc. Und als vns gedachter Rath vnser Stadt Prentzlaw alhier darneben vnterthenigft berichtet, Wie das sie mit mülen nach notturfft nicht vorsehen, vnd sonderlich in winters vnd Truckenen Zeitten die burger vnd einwoner mit dem Malen nicht fördern lassen könnten, Mitt vndertheniger vleissiger bitt, weil des orts wassers halben datzu zimliche gute gelegenheiten weren, Inen genediglich zuuorgunnen vnd zuuorstatten, das sie daselbst mehr mulen erbawen vnd anrichten muchten, — Das wir demnach auch obgedachtem Rath alhir zu Prentzlow aus sondern gnaden damit innen gewogen, Vnd in betrachtung, daz solch ir suchen vnd Fürhaben zu gemeiner Stadt nutz vnd besserung gemeint, genedigft bewilliget vnd vorgunnet haben, Bewilligen vnd vorgunnen Inen auch hiemitt in Krafft dis brieues, das sie Inner Oder außer der Stadt, wue es am gelegen-